

20/6713

Eingang: 17/12/21
17112121 Rd

1

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 11.11.2021

Gerichtsvollzieherdienst in Hessen

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Gerichtsvollzieher in Hessen sehen sich einer gestiegenen Gewaltbereitschaft ausgesetzt. Um ausreichend darauf vorbereitet zu sein, fordern sie eine längere und bessere Ausbildung. Damit könne laut Gerichtsvollzieherbund auch dem Nachwuchsmangel entgegengetreten werden. Der Umgang mit gewaltbereiten Schuldnern müsse in größerem Umfang in die Ausbildung integriert werden. Die bisherigen 20 Monate für angehende Gerichtsvollzieher, ebenso wie die geplanten 26 Monate für externe Bewerber griffen hier zu kurz. Die von der Landesregierung geplante Öffnung der Ausbildung für externe Bewerber reiche zudem nicht aus, um genügend Nachwuchs zu bekommen. Fraglich ist daher, ob nach dem Vorbild Baden-Württembergs ein dreijähriges Fachhochschulstudium mit Bachelor-Abschluss implementiert werden sollte. Dies könnte die Zahl der Bewerber erhöhen. Im Sommer hatte das Justizministerium bereits angekündigt, die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher ab Januar 2022 auch für Interessierte außerhalb der Justizberufe zu öffnen - etwa für Bewerberinnen und Bewerber mit Ausbildung und Berufserfahrung aus dem bankfachlichen oder dem kaufmännischen Bereich.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Übergriffe körperlicher und verbaler Art gab es auf Gerichtsvollzieher im Jahr 2020?

Frage 2. Wie viele Übergriffe körperlicher und verbaler Art gab es auf Gerichtsvollzieher im Jahr 2021?

Frage 3. Inwieweit handelt es sich bei diesen Zahlen um ein realistisches Abbild der faktischen Situation, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen geringeren Zahl von „Einsätzen“ aufgrund der Corona-Pandemie?

Die Fragen 1., 2. und 3. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Amtsgerichte haben für das Jahr 2020 insgesamt 23 und für das Jahr 2021 insgesamt 30 Übergriffe körperlicher und/oder verbaler Art auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mitgeteilt.

Die im Rahmen der Abfrage geäußerten Einschätzungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher variieren stark. Während zahlreiche Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Fehlanzeigen erstattet haben, berichten andere von „regelmäßigen“ verbalen Anfeindungen in unterschiedlichem Ausmaß.

Es ist daher zweifelhaft, ob die genannten Zahlen jedenfalls hinsichtlich der Anzahl rein verbaler Übergriffe auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ein realistisches Abbild der faktischen Situation darstellen.

Frage 4. Welche körperlichen Verletzungen trugen die Gerichtsvollzieher dabei davon?

Im Rahmen der Abfrage mitgeteilt wurden folgende Verletzungen (aufgrund von vier getrennten Vorfällen):

- eine Prellung am Arm sowie Hämatome,

- eine Bisswunde infolge eines Hundebisses,
- eine Hautrötung infolge eines Hundebisses, sowie
- psychische Beschwerden (Schlafstörungen, Unruhezustände).

Frage 5. Was tut die Landesregierung, um Gerichtsvollzieher in Hessen effektiv vor Angriffen Dritter im Rahmen ihrer Berufsausübung zu schützen?

Zur Verbesserung des Schutzes der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wurden in den vergangenen Jahren unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- 2014 wurde eine Regelung geschaffen, die das Mitführen eines Reizstoffsprühgerätes (Pfefferspray) durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erlaubt. Der Runderlass, der 2019 neu in Kraft gesetzt wurde, hat die Standards hinsichtlich des optionalen Mitführens bzw. der Aufbewahrung der Reizstoffsprühgeräte, der Beschaffung solcher Geräte sowie der Durchführungen von regelmäßigen Schulungen zum Gegenstand.
- Seit einigen Jahren können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Bedarfsfall die bei den Amtsgerichten vorhandenen Schutzwesten nutzen. Für den Haushaltsplanentwurf 2022 sind zudem zusätzliche Haushaltsmittel für die Kostenübernahme einer persönlichen Ausstattung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit Schutzwesten angemeldet.
- Seit November 2021 wird der Einsatz mobiler Alarmgeräte in einem Feldversuch bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Außendienst im Landgerichtsbezirk Kassel erprobt.
- Im Zusammenhang mit Vorfällen der sogenannten Reichsbürgerbewegung und in anderen Bedrohungsfällen stehen beim jeweiligen Gericht zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Sie fassen die vorliegenden Informationen zu Vorfällen zusammen und ergreifen in Abstimmung mit der jeweiligen Behördenleitung die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit

der betroffenen Justizbediensteten. In Zweifelsfällen und bei sich häufenden Vorfällen sollen die Problemfälle über den Dienstweg dem Ministerium berichtet werden.

- Nach dem zum 1. Januar 2022 in Kraft tretenden § 757a ZPO kann der Gerichtsvollzieher die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht und bei Bestehen einer derartigen Gefahr ein Unterstützungsersuchen an die polizeilichen Vollzugsorgane stellen.
- Den Beamtinnen und Beamten steht eine ausführliche Handreichung des Ministeriums der Justiz zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung.
- Straftaten zum Nachteil von Amtsträgern wie den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern werden in Hessen konsequent verfolgt. Verfahrenseinstellungen dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen.

Schließlich finden Sicherheitsaspekte auch in der Aus- und Fortbildung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern verstärkt Beachtung:

- Seit der zum 1. Juli 2018 erfolgten Verlängerung der fachtheoretischen Ausbildung von sieben auf neun Monate durch die am Ausbildungsverbund beteiligten Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, verbunden mit der Umstrukturierung der fachpraktischen Ausbildung bei einer gleichbleibenden Gesamtdauer der Ausbildung von 20 Monaten werden Themen wie Eigensicherung und Deeskalation bereits von Beginn der Ausbildung an verstärkt vermittelt.
- Die Justizakademie bietet die Tagung „Gewaltprävention, Selbstbehauptung und waffenlose Selbstverteidigung in bedrohlichen Situationen“ auch für die

Berufsgruppe der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen durch die Vermittlung von Grundlagen, Bewegungslehre und durch praktische Übungen Verhaltensweisen erlernen, um sich in bedrohlichen Situationen behaupten und wenn nötig, verteidigen zu können.

- Darüber hinaus wird jährlich eine Tagung für die Beamtinnen und Beamten des Gerichtsvollzieherdienstes angeboten, die der Erörterung aktueller Fachthemen und Rechtsfragen dient. Auch in dieser Tagung ist „Gewaltproblematik und konfliktfreier Umgang mit schwierigen Schuldner“ ein Thema, dies wird dort allerdings nur theoretisch behandelt.
- Die Justizakademie bietet eine Tagung nur für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zum „Umgang mit dem Reizstoffsprühgerät (Pfefferspray)“ an. Bei dieser Tagung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kenntnisse über den Stoff und praktische Übungen im Umgang mit dem Reizstoffsprühgerät in Notfallsituationen sowie eine Einweisung in die anschließende Erstversorgung nach Einsatz des Pfeffersprays.

Frage 6. Plant die Landesregierung eine weitere Reform der Ausbildung, insbesondere der Ausbildungsdauer?

Frage 7. Wenn ja: wie soll diese ausgestaltet sein? Wenn nein: warum nicht?

Die Fragen 6. und 7. werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit der Öffnung der Gerichtsvollzieherausbildung für Externe ab 1. Januar 2022 wurde die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst einer Evaluierung unterzogen. Der hieraus folgende Änderungsbedarf wird im Rahmen einer Verordnung zur Änderung der vorgenannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung („Zweite Verord-

nung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst“) umgesetzt.

Frage 8. Wie steht die Landesregierung zu dem Konzept aus Baden-Württemberg, das einen Studiengang für Gerichtsvollzieher vorsieht?

Frage 9. Was spricht dafür, was gegen die Implementierung eines solchen Studiengangs für zukünftige Gerichtsvollzieher?

Die Fragen 8. und 9. werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet

Seit vielen Jahren bildet Hessen erfolgreich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aus, in den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitten seit mittlerweile über 50 Jahren im Ausbildungszentrum der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen – Nebenstelle Monschau – im Ausbildungsverbund mit weiteren Ländern. Die Ausbildungsinhalte richten sich nach den Anforderungen, welche an die im Gerichtsvollzieherdienst tätigen Beamtinnen und Beamten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gestellt werden. Bei Bedarf wurden und werden ergänzende Fortbildungsmaßnahmen angeboten.

Baden-Württemberg ist bislang das einzige Land, welches den Sonderweg eines Fachhochschulstudiums beschritten hat. Nach der Überzeugung aller anderen Länder erfordern die Tätigkeiten im Gerichtsvollzieherdienst eine vornehmlich praxisorientierte Ausbildung, die im Rahmen eines Fachhochschulstudiengangs nicht vermittelt werden könnte. Zudem würde ein Fachhochschulstudium die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und insoweit eine Gleichstellung mit den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern begründen, obwohl sich die laufbahnrechtliche Einordnung des hessischen Gerichtsvollzieherdienstes als Laufbahnzweig im mittleren Justizdienst bewährt hat. Insbesondere bietet sie dadurch Entwicklungsmöglichkeiten für den (mittleren) allgemeinen Justizdienst und für Justizfachangestellte.

Frage 10. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass zukünftig genügend Nachwuchs für den Bereich des Gerichtsvollzugs gewonnen werden kann?

Zum 1. Januar 2022 wird die Gerichtsvollzieherausbildung für externe Bewerberinnen und Bewerber geöffnet. In diesem Rahmen erfolgen auch deutliche finanzielle Verbesserungen insbesondere für Justizfachangestellte, die künftig den Vorbereitungsdienst in ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis durchlaufen.

Wiesbaden, 16. Dezember 2021



Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin